

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 2007	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
26. April 2006	Bekanntmachung der 2 ^{ten} Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz	17 bis 26

Bekanntmachung der 2^{ten} Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes zum Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz

Vom 26. April 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHAFZ-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Eckpunkte zur Wiederherstellung der Rechtsficherheit und Rechtseinheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Damit wird auch die Aktualisierung und Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes unerlässlich.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703], schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten, ohne Rücksicht auf die Rechtslage in dem,

– seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute Übergangszeit zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte, „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ –,

in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ ist, durch die Streichung des Artikels 23 des ehemaligen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen. Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 56, hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US Department of State und der Gerichtsbarkeit dem US Department of Justice. Für die Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Anwendung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHAFZ-Gesetz Nr. 1, – Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3), Teil 1 und 2, Bestimmungen zum SHAFZ-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff), Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHAFZ-Gesetz Nr. 2, – Deutsche Gerichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff), §§ 1 und 2 SHAFZ-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16), §§ 1 bis 3 SHAFZ-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19), Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHAFZ-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg.

1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHACZ-Gesetz Nr. 52, – (Gemäß SHACZ-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff), Artikel I bis IX SHACZ-Gesetz Nr. 53, – Devisenbewirtschaftung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 36 ff), § 1 c) und e), § 3 bis 9 US Militärregierungs-gesetz Nr. 54, – Nutzung von Vermögen der Wehrmacht –, in Kraft getreten am 27. August 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 39 ff), Artikel I § 1 bis 4, Artikel II §§ 5 bis 7, Artikel III §§ 8 bis 10, Artikel IV § 11 SHACZ-Gesetz Nr. 76, – Post-, Fernsprech-, Telegraphen-, Funk- und Rundfunkwesen –, in Kraft getreten abgeänderte Fassung am 29. Januar 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 42 ff), §§ 1 bis 4 SHACZ-Gesetz Nr. 161, – Grenzkontrolle –, in Kraft getreten am 01. Dezember 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 53), „Alliierte Erklärung über die in den vom Feinde besetzten oder unter seiner Kontrolle stehenden Gebieten begangenen Enteignungshandlungen, – London –, vom 5. Januar 1943 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Ergänzungsbl. Nr. 1, Urkunde Nr. I), Artikel 53 Absatz 2) und Artikel 107 Charta der Vereinten Nationen, – Feindstaatenklausel gegen Deutschland –, in Kraft getreten am 26. Juni 1945 (Yearbook of the United Nations 1969, p. 953), Artikel 1 bis 3 des „Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von „Groß-Berlin““, – 1^{tes} Londoner Protokoll –, am 09. Mai 1945 in Kraft getreten bis zum Friedensvertrag mit dem Staate Deutsches Reich fortgeltend Anwendung zu finden habend, der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die, gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 7 ff), der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte –, und Artikel III, – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –, der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland, Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13 ff), Artikel I bis III der Proklamation Nr. 1, – Aufstellung des Kontrollrates –, vom 30. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 4 ff), Artikel I bis III, Kontrollratsgesetz Nr. 1, – Aufhebung von Nazi-Besetzen –, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 6 ff), Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrats in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff), Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff), Artikel I bis IV Kontrollratsgesetz Nr. 46, – Auflösung des Staates Preußen –, vom 25. Februar 1947 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 14, S. 262), in Verbindung mit dem Absatz 3, der fortgeltend Anwendung zu finden habenden „Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 00⁰⁰ Uhr MESZ, für das Gebiet der drei Westzonen, einschließlich dem Gebiete Mitteldeutschlands, gemäß Punkt 6 der Präambel, dem Artikel 1 § 4, – Unanwendbarkeit des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland für den fortbestehenden und wiederherzustellenden Staat Deutsches Reich –, gemäß Artikel 2, – bleiben alle Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten in bezug auf Berlin in Kraft –, und nach Artikel 4, – haben alle Urteile und Entscheidungen der alliierten Behörden deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unanfechtbar Fortgeltung –, findet das *Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff], fortgeltend Anwendung, wie auch durch den Rechtsakt der Westmächte, am 02. Oktober 1990 in Berlin, mit sofortiger Wirkung zum 03. Oktober 1990 für das Gebiet der Besonderen Zone Berlin und für das Gebiet in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 des Staates Deutsches Reich, die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation, vom 21. Mai 1996, der Obersten Militärstaatsanwaltschaft zur Aktennummer SuD-88-95 der Abteilung Rehabilitation von Staatsbürgern des Staates Deutsches Reich, für Staatsbürger,

– der Begriff „deutsch“ beinhaltet keine Bezeichnung für eine Staatsangehörigkeit –,

sondern bezeichnet den Namen einer Sprache. Gemäß Artikel IV, der SHACZ-Proklamation Nr. 1, ist durch den SHACZ-Gesetzgeber USA, in Übereinstimmung mit den Artikeln II und III, der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, der Viermächte, sowie in Einvernehmlichkeit mit dem Rat der Außenminister der Fünfmächte, mit Wirkung zum 08. Mai 1985, der reichsverfassungsrechtlich genehmigte Reichskanzler des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung, gemäß Artikel 53, der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 13 des Anwendung zu finden habenden Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister, vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96), vereidigt, ist, gemäß § 4 Absatz c) der fortgeltend Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 10, vom 30. Januar 1951 [LVB Bln. Nr. 12 707], im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin, das *grundgesetzliche Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts*, vom 12. September 1950 [BGBl. S. 513, 455, 501, 629, 533,], für und gegen Staatsbürger, Staats-, Reichsbahn-, Reichsmedizin- und Reichspostbeamte, sowie mit Wirkung seit dem 08. Mai 1985, für und gegen Amtsverhältnisträger des Staates Deutsches Reich deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *kriminalgerichtlich* kein anwendbares Rechtsmittel,

– der am 27. September 2004 in einem zeugenechtlichen Vernehmungsprotokoll des Kriminalgerichts Tiergarten in Berlin amtlich amtierende Reichskanzler, Herr Dr. Wolfgang Gerhard Günter Ebel, festgestellt –,

und als Amtsverhältnisträger der Kommissarischen Reichsregierung des Staates Deutsches Reich bis zum Friedensvertrag, deutscherseits durch Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 7, vom 26. Februar 2007 – Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend die Rechtsstellung des Reichskanzlers –, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar ernannt.

Auf Grund der Inkraftsetzung der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Das zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung hat im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Alliierten beschlossen, was folgt:

Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Staatsbürger des Deutschen Reiches ist, wer die Landesangehörigkeit in einem Reichsland der Freistaaten Freistaat Anhalt, Freistaat Baden, Freistaat Bayern, Freistaat Braunschweig, Freistaat Freie Hansestadt Bremen, Freistaat Freier Volksstaat Württemberg, Freistaat Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Freie und Hansestadt Lübeck, Freistaat Lippe, Freistaat Mecklenburg-Schwerin, Freistaat Mecklenburg-Strelitz, Freistaat Oldenburg, Freistaat Preußen, Freistaat Sachsen, Freistaat Schaumburg-Lippe, Freistaat Thüringen, Freistaat Volksstaat Hessen, (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.

Der Titel des Gesetzes wird geändert in Reichs- und Landesangehörigkeitsgesetz.

Zweiter Abschnitt.

Landesangehörigkeit in einem Reichslande.

§. 3.

Die Landesangehörigkeit in einem Reichslande wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16),

§. 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Reichslandes aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Reichslandes.

§. 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 6.

Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 7.

Die Aufnahme muß einem Deutschen von jedem Reichsland, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Veragung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§. 8.

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Reichsland, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§. 9.

Die Einbürgerung in ein Reichsland darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Reichsländer Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Reichsland Bedenken, so entscheidet der Reichsrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Reichslandes gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf ehemalige Angehörige des Reichslandes, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie aus Personen, die von einem Angehörigen des Landes an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört, auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Reichslande, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§. 10.

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Reichsland, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Über das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§. 11.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Reichsland, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 12.

Aufgehoben.

§. 13.

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Reichslande, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§. 14.

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Reichslandes vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Reichsland anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§. 15.

Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Reichslande hat, gilt als Einbürgerung in diesem Reichsland, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienststeinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Reichslande, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienststeinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§. 16.

Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird,

zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht.
Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§. 17.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. aufgehoben,
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch von einem Ausländer bewirkte und nach den Deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer.

§. 18.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§. 19.

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde, unbeschränkt zulässig. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt, für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§. 20.

Die Entlassung aus der Landesangehörigkeit in einem Reichslande bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Landesangehörigkeit in jedem anderen Reichslande, soweit sich der Entlassene nicht die Landesangehörigkeit in einem anderen Reichslande durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Landes vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§. 21.

Die Entlassung muß jedem Landesangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Landesangehörigkeit in einem anderen Reichslande besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§. 22.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt,

1. aufgehoben,
2. Soldaten des aktiven Heeres, der aktiven Marine,
3. aufgehoben,

4. aufgehoben,

5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Staatsoberhaupt der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§. 23.

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde des entsprechenden Reichslandes ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§. 24.

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Landesangehörigkeit in einem anderen Reichslande gemäß § 20 vorbehalten hat.

§. 25.

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19, die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatlandes zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Reichsrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§. 26.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist.

Wer auf Grund dieser Vorschriften seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Reichslande nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Reichslande, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§. 27.

Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde des Deutschen Reiches verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegs-

gefahr einer vom Staatsoberhaupt angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. Gehört er mehreren Reichsländern an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit und die Landesangehörigkeit in allen Reichsländern.

§. 28.

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde des Deutschen Reiches verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Reichsländern an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit und Landesangehörigkeit in allen Reichsländern.

§. 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 und der §§ 27, 28, sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26, erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden.

Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§. 30.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Reichslande, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§. 31.

Aufgehoben.

§. 32.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist den Militärbehörden stellt.

Die Vorschriften des § 26 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich.

§. 33.

Die unmittelbare Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich kann verliehen werden

1. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat;
2. dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenom-

men ist.

§. 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§. 35.

Auf die unmittelbare Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Reichslande mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Deutschen Reiches der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 36.

Unberührt bleiben suspendierte Staatsverträge.

§. 37.

Aufgehoben.

§. 38.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Abgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, des § 15 Abs. 2 erster Halbsatz, des § 31 und des § 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden. Vom 23. November 1923 (RGBl. I Nr. 113 S. 1077).

§. 39.

Der Reichsrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§. 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26, der §§ 30, 31, des § 32 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit

landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung, vom 05. Juli 1900 (RGBl. Nr. 25 S. 321 ff), in der durch die Viermächte zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung.

§. 41.

Die, durch das für die *Übergangszeit* vom 23. Mai 1949 bis zum 18. Juli 1990 zu bestehen gehabt habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland*, wie auch durch das seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, mehrmals durchgeführten Änderungen des Reichs- und Staatsangehörigkeit, vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583 ff), waren zu keinem Zeitpunkt nicht nur im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin unwirksam, sondern waren und sind im gesamten Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 kein Rechtsmittel und seit dem 03. Oktober 1990 vollständig unwirksam.

§. 42.

Dieses Gesetz tritt in Einvernehmlichkeit mit den Alliierten in Kraft.
Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin am 26. April 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
die 2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. Monika Keuser

In Vertretung für den verhinderten Reichsminister des Innern
Staatssekretär
U. Frühbrodt